

Satzung des Sportclub Lehe-Spaden (Abgekürzt: „S.C. Lehe-Spaden“)

§ 1 Name/Sitz

Der am 23.07.1956 zu Spaden gegründete Sportclub Lehe-Spaden hat seinen Sitz in Bremerhaven, seine Farben sind: blau/rot. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen und führt den Zusatz. e.V.
Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der sportlichen Aktivitäten (Breitensport), die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugenderholung, die Freizeitpflege und internationalen Beziehungen, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und dessen Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentliche, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers erhalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dieser kann grundsätzlich nur 4 Wochen vor Ablauf eines Kalender-Halbjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane grob verstößt.

Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird, welches mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Bei Berufung des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet gemäß § 21 Ziffer 5 der Rechtsausschuss.

Der Vorstand kann jederzeit den Rechtsausschuss anrufen.

§ 6 Pflichten/Rechte

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Haushaltstechnische Auskünfte können ausschließlich auf der Mitgliederversammlung gegeben werden.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- und Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich die für den Verein oder seiner Unterabteilung von dem Vereinsvorstand vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.

Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Monatsbeiträge.

Sie müssen im Voraus viertel-, halb- oder jährlich bezahlt werden.

Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser besonders angemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach Ablauf von 6 Monaten 4 % Zinsen und nach Ablauf von 12 Monaten 8 % Zinsen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist schriftlich, mit Begründung, an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Rechtsausschuss.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Abstimmungen

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstand und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und Zusatzbeiträge für die Mitglieder,
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen

werden nicht mitgezählt. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Anträge

Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder haben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von $\frac{1}{3}$ Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des

Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 16 und § 17 entsprechend. Es kann in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem 1. Kassenverwalter,
- e) dem 2. Kassenverwalter,
- f) dem Schriftwart,
- g) den Beisitzern,
- h) dem sporttechnischen Leiter,
- i) dem Vereinsjugendleiter,
- j) dem Vereinsehrenamtsbeauftragten (**kurz:** VEAB)

Die unter **a)** bis **j)** genannten Vorstandsmitglieder erledigen als geschäftsführender Vorstand die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis jedoch angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Zweijahresturnus ist der Vorstand zu bestätigen, der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 2. Kassenverwalter, ein Beisitzer und der Vereinsjugendleiter werden in geraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenverwalter, ein Beisitzer, der Schriftwart, der sporttechnische Leiter und der Vereinsehrenamtsbeauftragte werden in ungeraden Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Erstellung des Vereinshaushaltes, sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- h) die Neugründung von Abteilungen
- i) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand das für die Erledigung der Arbeit notwendige Personal bestellt werden. Diese außerordentlichen Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand nur beratend an. Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat das Recht, Vorstands- und andere im Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder zu beurlauben, wenn Arbeitspflichten schuldhaft nicht erfüllt werden, wenn der Satzung zuwider gehandelt wird oder wenn die Interessen des Vereins geschädigt werden.

Jedes Vorstandmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Der erweiterte Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger kommissarisch einsetzen, wenn nicht binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl bzw. Bestätigung erforderlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Fachabteilungen und Ausschüsse beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeiten zu nehmen.

Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- und fachliche Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und sind diese zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsgebiete der Ausschüsse bestimmt, soweit nicht in der Satzung festgelegt, der Vorstand.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmittgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung

oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Sportplatzwart,
- d) den Jugendleitern der Abteilungen,
- e) dem Vereinspressewart.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zu Arbeitssitzungen zusammen.

Die Abteilungsleiter, die Jugendleiter der Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl der unter a), c) und e) Genannten erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie bei Bedarf den anfallenden Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstandes. Den Kassenverwaltern obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte des Vereins.

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Sportabteilungen.

Der VEAB pflegt und aktualisiert die Vereinschronik, ebenso sind sozialpolitische Aufgaben seinem Tätigkeitsbereich zugeordnet.

§ 17 Vorstandsversammlungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und vom Kassierer gemeinsam zu unterschreiben.

§ 18 Ausschüsse

Im Verein bestehen als ständige Einrichtungen ein Kassenprüfungsausschuss, ein Sportausschuss und ein Jugendausschuss. Diese tagen nach Bedarf und nach Einladung unter ihren ständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

Kassenprüfungsausschuss

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder, die nicht Vorstand im Sinne der §§ 10, 11 und 20 sein dürfen. Die einmalige Wiederwahl in den Kassenprüfungsausschuss ist zulässig.

Sportausschuss

Sporttechnischer Leiter als Leiter des Ausschusses,
Sportplatzwart als stellvertretender Leiter,
Abteilungsleiter der Abteilungen,
Mitglieder des Spielausschusses.

Jugendausschuss

Vereinsjugendleiter als Leiter des Ausschusses,
Jugendwarte der Abteilungen.
Näheres bestimmt die Jugendordnung.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen, aber keine Funktion innerhalb des Vorstandes haben dürfen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses

werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen findet § 21 der Satzung entsprechend Anwendung.

Der Rechtsausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit,
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten.
- d) ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 6 der Satzung.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 19 Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen führen ihren Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten eigenverantwortlich durch.

Die Abteilungsleitung ist den Vereinsorganen gegenüber dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und seiner übergeordneten Verbände, sowie den Amateurbestimmungen durchgeführt wird.

Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendleiter geleitet. Die Abteilungen können sich für die Durchführung ihrer Arbeiten, im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand, Richtlinien geben. Die Abteilungen haben in jedem Geschäftsjahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 10 der Vereinssatzung.

Zur Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.

§ 20 Ausschlüsse

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der geschäftsführende Vorstand unter Einbeziehung des Rechtsausschusses berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Ordnungsgeld bis zu 200,- €,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sport-

anlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 der Satzung.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann den Rechtsausschuss anrufen.

§ 21 Niederschriften

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind diese in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassenverwalter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation (alternativ: bei Wegfall des bisherigen Zwecks) noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bremerhaven / Gemeinde Schiffdorf-Spaden zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet werden muss.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Spaden, den 05. März 2010